



Merkblatt für Tierhalter, April 2017

Medikamenteneinsatz bei Pferden

Arzneimittelrechtlich wird zwischen Schlachtpferden und Nicht-Schlachtpferden unterschieden. Diese Unterscheidung dient dazu sicherzustellen, dass Konsumenten von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft (Fleisch, Milch) nicht durch Arzneimittelrückstände geschädigt werden. Aus diesem Grund dürfen einige Arzneimittel gar nicht bei Schlachtpferden angewendet werden, bei anderen Arzneimitteln muss eine sogenannte Wartezeit bis zur Gewinnung von Lebensmitteln eingehalten werden.

Die Wartezeit beginnt nach der letztmaligen Anwendung des Arzneimittels und dient dazu sicherzustellen, dass die Lebensmittel keine Arzneimittelrückstände beinhalten. Der Tierarzt teilt dem Halter mit, nach welcher Zeit das Pferd frühestmöglich geschlachtet beziehungsweise Milch zum menschlichen Verzehr gewonnen werden darf.

Grundsätzlich gelten Pferde als Lebensmittel liefernde Tiere. Es gibt jedoch die Möglichkeit sie einzeln durch Eintrag in den Pferdepass unwiderruflich von der Schlachtung auszunehmen. Ein Schlachtpferd kann demnach jederzeit als Nicht-Schlachtpferd eingetragen werden. Ist das Pferd hingegen im Pass als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ eingetragen, ist diese Entscheidung endgültig und gilt für das gesamte Leben des Pferdes.

Da es bei dem Medikamenteneinsatz von Schlacht- und Nicht-Schlachtpferden erhebliche Unterschiede gibt, muss der Tierarzt vor der Behandlung den Pferdepass einsehen können.

Im Folgenden sind arzneimittelrechtliche Unterschiede bei Schlachtpferden und Nicht-Schlachtpferden dargestellt.

Schlachtpferde:

Wenn das Pferd im Pferdepass als Schlachtpferd eingetragen ist, bedeutet dies, dass es als Lebensmittel lieferndes Tier gilt. Für diese gibt es besondere arzneimittelrechtliche Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind.

1. Arzneimiteleinsetz:

Es dürfen nur Arzneimittel angewendet werden, die für Lebensmittel liefernde Pferde zugelassen sind.

Zusätzlich gibt es ein Verzeichnis über Stoffe, die für die Behandlung von Equiden wesentlich sind, die sogenannte „Positivliste“. Diese Arzneimittel dürfen bei Schlachtpferden ebenfalls angewendet werden. Zu beachten ist allerdings, dass Sie Ihrem Tierarzt hierzu unbedingt den Pferdepass vorlegen müssen, da er die Anwendung der Arzneimittel aus der „Positivliste“ in den Pferdepass eintragen muss. Weiterhin wird der Tierarzt eine Wartezeit von sechs Monaten festlegen. Dies bedeutet, dass Ihr Pferd erst nach Ablauf dieser sechs Monate geschlachtet werden darf, beziehungsweise Milch zum menschlichen Verzehr gewonnen werden darf, um sicherzustellen, dass keine Arzneimittelrückstände vorhanden sind.

Nicht angewendet werden dürfen beispielsweise Präparate mit den Wirkstoffen Phenylbutazon (Equipalazone®) und Ethacridin (Rivanol®). Auch bei der Anwendung von homöopathischen Arzneimitteln ist Vorsicht geboten, da für die Wirkstoffe Colchizin und Aristolochia ein Anwendungsverbot bei Lebensmittel liefernden Tieren besteht.

Falls eine Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind, erfolgen soll, muss die Eintragung im Pferdepass als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ geändert werden. Hierfür ist sowohl die Unterschrift des Tierbesitzers als auch die des Tierarztes im Pferdepass erforderlich. Diese Statusänderung ist außerdem unverzüglich der HI-Tier-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) zu melden, sobald der Zugang zur Datenbank für Equidenhalter freigeschaltet ist.

2. Dokumentation:

Bei Schlachtpferden sind Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in übersichtlicher Form zu führen.

a) Erwerb von Arzneimitteln:

Der Tierarzt wird Ihnen bei jeder Behandlung sogenannte Arzneimittelanwendungs- und abgabebelege (AuA-Belege) ausstellen. Diese und die tierärztlichen Rechnungen müssen Sie abheften und 5 Jahre aufbewahren. Auf den Belegen finden Sie auch die festgelegten Wartezeiten, die vor einer Schlachtung oder auch Milchgewinnung abgewartet werden müssen.

Sollten Sie für ihr Pferd Arzneimittel aus einer Apotheke erwerben, müssen diese für Lebensmittel liefernde Pferde zugelassen sein. Die Quittung dient als Erwerbsnachweis.

Für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Arzneimittel dürfen nicht auf dem Wege des Versandes bezogen werden. Darunter fallen beispielsweise auch Entwurmungen. Dies gilt für alle Pferde unabhängig von deren Schlachtstatus.

b) Anwendung von Arzneimitteln:

Sofern der Tierarzt Ihnen Arzneimittel abgibt oder Sie Arzneimittel aus öffentlichen Apotheken erwerben, müssen Sie deren Anwendung in Form eines Bestandsbuches dokumentieren. In diesem sind folgende Angaben unverzüglich nach der Arzneimittelanwendung zu machen:

- Anzahl, Art, Identität der behandelten Tiere
- Arzneimittelbezeichnung
- Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegs
- Verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Anwenderin/ des Anwenders

Auch diese Nachweise müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Wichtig ist, dass Sie Arzneimittel, die Sie von Ihrem Tierarzt erworben haben, nur gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung, also gemäß der Angaben auf den AuA-Belegen, anwenden dürfen. Zu beachten ist, dass die tierärztliche Behandlungsanweisung im Falle von systemisch wirksamen Antibiotika nach einem Zeitraum von 7 Tagen, im Falle anderer verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach 31 Tagen ihre Gültigkeit verliert. Für Sie bedeutet dies, dass Sie im Falle von Arzneimittelresten eine neue Behandlungsanweisung des Tierarztes benötigen und diese nicht nach eigenem Ermessen einsetzen dürfen.

Arzneimittel, die Sie aus einer Apotheke erworben haben, müssen für Lebensmittel liefernde Pferde zugelassen sein und dürfen nur gemäß Packungsbeilage angewendet werden. Demnach dürfen homöopathische Arzneimittel für Menschen bei Schlachtpferden nicht angewendet werden.

3. Lagerung von Arzneimitteln:

Tierarzneimittel müssen so aufbewahrt werden, dass ihre Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit erhalten bleibt. Sie sind sauber und vor unbefugtem Zugriff geschützt zu lagern. Die Lagerungshinweise auf der Packung der entsprechenden Arzneimittel sind einzuhalten.

4. Schlachtung:

Ist Ihr Pferd im Equidenpass als „zur Schlachtung bestimmt“ eingetragen, entscheiden Sie selbst, wann Ihr Pferd geschlachtet wird. Selbstverständlich ist dies nicht Pflicht, eine Einschläferung ist ebenfalls möglich, allerdings nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes. Dies wäre beispielsweise eine Krankheit, die mit erheblichen, nicht mehr behebbaren Leiden und Schäden für das Tier einhergeht.

Nicht-Schlachtpferde:

Ist Ihr Pferd im Pass als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ eingetragen, ist diese Entscheidung endgültig. Sie bedeutet, dass Ihr Pferd nicht geschlachtet werden darf. Soll das Pferd eingeschläfert werden, so ist dies nur mit einem „vernünftigen Grund“ gemäß Tierschutzgesetz erlaubt. Kein vernünftiger Grund wären beispielsweise Kosten, die ein altersbedingt nicht mehr reitbares Pferd verursacht.

Bei der Behandlung dürfen auch Arzneimittel angewendet werden, die nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind. Somit stehen mehrere Arzneimittel zur Auswahl zur Verfügung und es ergeben sich größere Therapiemöglichkeiten.

Die Arzneimittel sind sauber, vor unbefugtem Zugriff geschützt und gemäß der Lagerungshinweise aufzubewahren. Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln sind nicht erforderlich.

Die Tierärztinnen der Tierarzneimittelüberwachung
beim Regierungspräsidium Kassel